

Synoptische Darstellung der geänderten Artikel Siedlungsentwässerungsverordnung SEVO

Heutige Fassung

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der
Gemeinde Fehraltorf

vom 4. September 2017

Neue Fassung

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der
Gemeinde Fehraltorf

Schlussversion für die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022

Druckdatum: 6. April 2022

	Heutige Fassung		Neue Fassung	Erläuterungen
A	Allgemeine Bestimmungen	I.	Allgemeine Bestimmungen	
1	Gegenstand	Art. 1	Gegenstand	
	Diese Verordnung regelt		Diese Verordnung regelt	
	a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,		a. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser,	
	b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,		b. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,	
	c. den Gewässerunterhalt.			<i>Fällt weg auf Empfehlung des AWEL</i>
5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	Art. 5	Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser	
	¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.		¹ Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.	
	² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richt-		² Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richt-	Anpassungen an die neue Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" (2019)

linien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

linien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt. **Wo notwendig, ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer die Behandlung des Regenabwassers an.**

³ Nicht verschmutztes Regenabwasser ist gemäss dem Generellen Entwässerungsplan zu bewirtschaften und grundsätzlich in erster Priorität zu versickern. Weisen die örtlichen Verhältnisse eingeschränkte Versickerungskapazitäten auf, ist das nicht verschmutzte Regenabwasser zurückzuhalten und nachgeschaltet zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. **Wo notwendig, ordnet die Behörde zum Schutz der Gewässer Rückhaltmassnahmen an.**

⁴ Grund-, Sicker- und Hangwasser darf grundsätzlich nicht gefasst werden. Lassen dies die örtlichen Verhältnisse nicht zu, ist das Wasser gemäss Absatz 5 zu bewirtschaften.

⁵ Stetig anfallendes, nicht verschmutztes Abwasser ist nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, zu versickern. Ist die Versickerung nachweislich nicht möglich, ist es in zweiter Priorität mit Bewilligung der Behörde in eine Regenabwasserkanalisation oder in ein Oberflächengewässer einzuleiten. Es ist von der Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten.

⁶ Wird die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser von der Bauherrschaft als nicht machbar beurteilt, kann die Behörde einen entsprechenden Nachweis einfordern.

B **Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen**

8 **Anschlusspflicht**

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

II. **Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen**

Art. 8 **Anschlusspflicht**

¹ Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z. B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

² Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z. B. Kanalisationsanschluss **mit Ableitung zur öffentlichen Abwasserreinigungsanlage**) beteiligen.

Präzisierung

9

Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Art. 9

Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren. **Vorausgesetzt bleibt die Prüfung der Machbarkeit und Zumutbarkeit für den Hausanschluss.**

Präzisierung

10

Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

Art. 10

Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen

haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen.

C Kontrollen und Bewilligungen

haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

² Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

- a. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung oder der Produktion,
- b. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
- c. bei gebietsweisen Sanierungen privater Abwasseranlagen,
- d. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
- e. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
- f. bei Missständen,
- g. vor der Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde.

Ergänzung, damit private Leitungen vor Eigentumsübertragung saniert werden müssen.

III. Kontrollen und Bewilligungen

12

Kontrollen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

Art. 12

Kontrollen

¹ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. ~~Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.~~

² *Die Kosten für die Zustandserhebungen aufgrund der periodischen Kontrolle werden durch die Abwassergebühren finanziert. Sind die privaten Abwasseranlagen zu sanieren, tragen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Kosten für die Sanierungen.*

³ *Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens können Auflagen zur Kontrolle und Sanierung von privaten Abwasseranlagen verfügt werden. Die Kosten tragen die Bewilligungsnehmerinnen und Bewilligungsnehmer. Die Arbeiten werden durch das Kontrollorgan Siedlungsentwässerung begleitet.*

Zustandserhebungen im Rahmen der periodischen Kontrolle (ca. alle 10–15 Jahre) sind durch die Abwassergebühren finanziert. (Bereits angewendete Praxis)

Zustandserhebungen im Rahmen von Baubewilligungen (Auflage innerhalb des Bewilligungsverfahrens) sind durch die Bauherrschaft zu finanzieren. (Bereits angewendete Praxis)

²Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

E Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

16 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

⁴Dem Kontrollorganen ist jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

V. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 16 Grundsätze

¹ Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

² Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

³ Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

Eigentümer und Besitzer sind die gleichen Personen.

Empfohlene Ergänzung durch das AWEL

³ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder den Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁴ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

17

Abwassergebühren und -beiträge

¹ Die Gemeinde erhebt

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,

⁴ Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder den Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

⁵ Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 17

Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt

- a. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,

b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt,

c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung

² Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren bzw. die Tarife für Grund- und Mengengebühren in einem Beschluss fest, der öffentlich bekannt gemacht wird. Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

18

Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt,

b. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung, auch wenn der Anschluss unter Mitbenutzung privater Leitungen erfolgt,

c. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung

Neu in Art. 26 "Rechtsetzungsbefugnisse" integriert

Art. 18

Volle Kostendeckung

¹ Die Gebühren sind so anzusetzen, dass mit dem gesamten Gebührenertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen (inkl. Abschreibung, Verzinsung und Beiträge an Dritte), insbesondere für Erstellung, Betrieb, Unterhalt,

Optimierung, Erneuerung und Erweiterung, von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

²Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung mit Spezialfinanzierung geführt.

³Die Kosten werden durch die Erhebung von Mehrwertbeiträgen und zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

⁴Kann die Abwassermenge zur Bestimmung der Benutzungsgebühr nicht verlässlich aus dem Trinkwasserbezug ermittelt werden, kann die Gemeinde die Installation einer Trink- oder Brauchwassermessung verlangen.

⁵Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und der allenfalls eingehenden Beiträge von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts-

Optimierung, Erneuerung und Erweiterung, von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.

²Zur Sicherstellung der Kostendeckung und zur Gewährleistung der Transparenz wird eine integrierte Betriebskostenrechnung mit Spezialfinanzierung geführt.

³Die Kosten werden durch die Erhebung von Mehrwertbeiträgen und zwei Gebührenarten gedeckt: die Benutzungsgebühr und die Anschlussgebühr.

⁴Kann die Abwassermenge zur Bestimmung der Benutzungsgebühr nicht verlässlich aus dem Trinkwasserbezug ermittelt werden, kann die Gemeinde die Installation einer Trink- oder Brauchwassermessung verlangen.

⁵Die Anschlussgebühr dient zur Mitfinanzierung der Erstellungskosten der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Die Benutzungsgebühr hat, unter Berücksichtigung der Anschlussgebühr und der allenfalls eingehenden Beiträge von Dritten (wie Staatsbeiträge, Mehrwerts-

und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

und Erschliessungsbeiträge usw.), sämtliche übrigen Aufwendungen zu decken.

6 Die Aufwendungen des Kontrollorgans Siedlungsentwässerung und der Verwaltung im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

Neuer Abschnitt:
Präzisierung des Abrechnungsmodus im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens. (Bereits angewendete Praxis)

20.2 Anschlussgebühr

¹ Die Bemessung der Anschlussgebühr erfolgt nach dem Gebäudevolumen gemäss Norm SIA 416. Bauliche Veränderungen, welche eine Vergrösserung des Gebäudevolumens zur Folge haben, unterliegen der Gebührenpflicht.

Für die Berechnung der Gebührenhöhe gilt folgender Ansatz (exkl. MwSt.)

CHF pro m³ Gebäudevolumen gemäss SIA 416

Art. 20.2 Anschlussgebühr

¹ Die Bemessung der Anschlussgebühr erfolgt nach dem Gebäudevolumen gemäss Norm SIA 416. *Die Ansätze sind in der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung festgelegt.* Bauliche Veränderungen, welche eine Vergrösserung des Gebäudevolumens zur Folge haben, unterliegen der Gebührenpflicht. *Die Überprüfung der Gebührenhöhe richtet sich nach Art. 26 Abs. 3.*

~~Für die Berechnung der Gebührenhöhe gilt folgender Ansatz (exkl. MwSt.)~~

~~**CHF pro m³ Gebäudevolumen gemäss SIA 416**~~

Ergänzung aufgrund Vorprüfung durch das AWEL.

- Einfamilienhaus 8.00
- Mehrfamilienhaus 5.00
- Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung 5.00
- Gebäude o. Wohnnutzung 2.50

Die Gebäudekategorien halten sich an die Richtlinie des Gebäude- und Wohnungsregisters des Kantons Zürich (GWR-ZH)

² Nicht gebührenpflichtig sind Volumenvergrößerungen infolge energetischer Sanierungen sowie besondere Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Siedlungsentswässerungsinfrastruktur sowie Sanierungen und Umbauten ohne Vergrößerung und Nutzungsänderung des Gebäudevolumens.

- ~~• Einfamilienhaus 8.00~~
- ~~• Mehrfamilienhaus 5.00~~
- ~~• Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung 5.00~~
- ~~• Gebäude o. Wohnnutzung 2.50~~

~~Die Gebäudekategorien halten sich an die Richtlinie des Gebäude- und Wohnungsregisters des Kantons Zürich (GWR-ZH)~~

² Es wird zwischen Einfamilienhaus, Mehrfamilienhaus, Gebäude mit teilweiser Wohnnutzung und Gebäude ohne Wohnnutzung unterschieden. Die Gebäudekategorien halten sich an die Richtlinie des Gebäude- und Wohnungsregisters des Kantons Zürich (GWR-ZH).

³ Nicht gebührenpflichtig sind Volumenvergrößerungen infolge energetischer Sanierungen sowie besondere Gebäude ohne Anschluss an die öffentliche Siedlungsentswässerungsinfrastruktur sowie Sanierungen und Umbauten ohne Vergrößerung und Nutzungsänderung des Gebäudevolumens.

³ Wird ein Gebäude, für das bereits die Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird das ursprüngliche Bauvolumen gemäss SIA 416 bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr entsprechend berücksichtigt. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

⁴ Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die kein Gebäudevolumen ermittelt werden kann (z. B. Parkplätze), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

20.5 Grosseinleiter

¹ Grosseinleiter (> 2'000.00 m³/a oder > 300 Einwohnergleichwerte) werden mit höheren Benutzungsgebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Konzentration/Schmutzstofffracht oder

⁴ Wird ein Gebäude, für das bereits die Anschlussgebühr erhoben wurde, abgebrochen, durch Brand oder ähnliche Ereignisse zerstört und wird an dessen Stelle innert 10 Jahren eine Neubaute errichtet, wird das ursprüngliche Bauvolumen gemäss SIA 416 bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr entsprechend berücksichtigt. Eine Rückerstattung bereits bezahlter Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

⁵ Werden Grundstücke an die öffentliche Siedlungsentwässerung angeschlossen mit Anlagen, für die kein Gebäudevolumen ermittelt werden kann (z. B. Parkplätze), setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 20.5 Grosseinleiter

¹ Grosseinleiter (> 2'000.00 m³/a oder > 300 Einwohnergleichwerte) werden mit höheren Benutzungsgebühren belastet, wenn sie Schmutzwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine höhere Konzentration/Schmutzstofffracht oder

eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Massgebend ist die Anzahl gewichteter Einwohnergleichwerte.

²Die für die Gebührenhöhe von Grosseinleitern massgebende Anzahl gewichtete Einwohnergleichwerte berechnet sich nach dem Finanzierungsmodell des Verbands Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

³Der Mengenpreis pro Kubikmeter Abwasser setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- a. einem Anteil "Abwasserableitung"
- und**
- b. einem Anteil "Abwasserreinigung"

eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Massgebend ist die Anzahl gewichteter Einwohnergleichwerte.

²Die ~~für die Gebührenhöhe von Grosseinleitern massgebende~~ Anzahl gewichtete Einwohnergleichwerte berechnet sich nach **der Empfehlung zu Gebührensystemen und zur Kostenbeteiligung bei Abwasseranlagen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; 2018).**

³~~Der Mengenpreis pro Kubikmeter~~ Die **Gebührenhöhe für die Abwasserreinigung** setzt sich aus zwei Komponenten zusammen:

- a. **einem Mengenpreis aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch pro m³), unabhängig von der Bezugsquelle.**
- und**
- b. **einem Zuschlag für die Reinigung des gegenüber häuslichem Abwasser höheren Frachtanteils.**

Verweis auf aktuell gültige Empfehlung.

Zukünftig wird kein Kubikmeterpreis bei Grosseinleitern ausgewiesen, sondern eine Gebühr für die Reinigung des Abwassers.

Änderung des Verrechnungssystems.

Komponente 1: Anzahl m³ multipliziert mit Abwasserpreis pro m³ (aktuell CHF 2.80).

Komponente 2: Zusätzliche Verrechnung des Aufwandes zur Reinigung des Frachtanteils, welcher höher ist als derjenige des häuslichen Abwassers.

Mengenpreis (CHF/m³) = Anteil "Abwasserableitung" + Anteil "Abwasserreinigung"

4 Der Anteil an der Abwasserableitung (Nutzung der Siedlungsentwässerungsanlagen) berechnet sich wie folgt:

$$\text{Anteil (CHF/m}^3\text{)} = \frac{\text{Aufwand Gemeinde - Ertrag Grundgebühren - Aufwand ZV}}{\text{Wasserverbrauch Gde (m}^3\text{/Jahr)}}$$

Der Anteil an der Abwasserreinigung berechnet sich wie folgt:

$$\text{Anteil (CHF/m}^3\text{)} = \frac{\frac{\text{Aufwand ZV}}{\text{Mittlere Belastung}} \times \text{Gewichtete Einwohnerwerte Betrieb (EW}_w\text{)}}{\text{Wasserverbrauch Betrieb (m}^3\text{)}}$$

Begriffe:

Aufwand Gemeinde:
Gesamte Aufwendungen Siedlungsentwässerung in CHF/Jahr

~~Mengenpreis (CHF/m³) = Anteil "Abwasserableitung" + Anteil "Abwasserreinigung"~~

~~4 Der Anteil an der Abwasserableitung (Nutzung der Siedlungsentwässerungsanlagen) berechnet sich wie folgt:~~

~~$$\text{Anteil (CHF/m}^3\text{)} = \frac{\text{Aufwand Gemeinde - Ertrag Grundgebühren - Aufwand ZV}}{\text{Wasserverbrauch Gde (m}^3\text{/Jahr)}}$$~~

~~4 Der Zuschlag für die Reinigung der gegenüber kommunalem Abwasser zusätzlichen Fracht berechnet sich nach der Empfehlung zu Gebührensystemen und zur Kostenbeteiligung bei Abwasseranlagen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; 2018).~~

~~Begriffe:~~

~~*Aufwand Gemeinde:*
Gesamte Aufwendungen Siedlungsentwässerung in CHF/Jahr~~

Die bisherige Formulierung trägt den immer stärker ansteigenden Frachten von Grosseinleitern zu wenig Rechnung.

Mit der neuen Formulierung bezahlen Grosseinleiter zusätzlich zur geschuldeten Abwassergebühr berechnet aus Wasserverbrauch multipliziert mit Grundtarif einen Zuschlag für die zusätzliche Fracht gegenüber kommunalem Abwasser.

Ertrag Grundgebühren:
Gesamter Ertrag aus den mengen-
unabhängigen Grundgebühren in
CHF/Jahr

Aufwand ZV:
Gesamter Aufwand Zweckverband
ARA Fehraltorf-Russikon, Anteil Fehr-
altorf, in CHF/Jahr

Wasserverbrauch Gemeinde:
Total Wasserverbrauch in m³ pro
Jahr gemäss Verrechnung WV Fehr-
altorf

Mittlere Belastung:
Jährliche mittlere Belastung pro Jahr
in Einwohnerwerten (EW)

EW_G:
Gewichtete Einwohnerwerte gemäss
Finanzierungsmodell VSA

⁵ Grosseinleiter können eine Reduk-
tion der mengenabhängigen Ge-
bühr beantragen, wenn infolge
betrieblicher Anpassungen die Klär-
anlage gleichmässiger belastet wird.

⁶ Der Mengenpreis wird aufgrund
des Zustandes bei der Erstaufnahme
bzw. der Bauabnahme festgelegt.

~~*Ertrag Grundgebühren:*~~
~~Gesamter Ertrag aus den mengen-~~
~~unabhängigen Grundgebühren in~~
~~CHF/Jahr~~

~~*Aufwand ZV:*~~
~~Gesamter Aufwand Zweckverband~~
~~ARA Fehraltorf-Russikon, Anteil Fehr-~~
~~altorf, in CHF/Jahr~~

~~*Wasserverbrauch Gemeinde:*~~
~~Total Wasserverbrauch in m³ pro~~
~~Jahr gemäss Verrechnung WV Fehr-~~
~~altorf~~

~~*Mittlere Belastung:*~~
~~Jährliche mittlere Belastung pro Jahr~~
~~in Einwohnerwerten (EW)~~

~~*EW_G:*~~
~~Gewichtete Einwohnerwerte gemäss~~
~~Finanzierungsmodell VSA~~

~~⁵ Bei einer installierten Abwassermes-~~
~~sung (MID) erfolgt die Berechnung~~
~~gemäss effektiver Abwassermenge.~~

~~⁶ Der Preis für den Zuschlag zur Be-~~
~~handlung der zusätzlichen Fracht~~
~~gegenüber kommunalem Abwasser~~

Mit dieser Formulierung wird Wasser-
verlusten infolge betrieblicher Ab-
läufe Rechnung getragen.

Der effektive Preis für den Zuschlag
kann erst nach Abschluss des Be-
triebsjahres berechnet werden.

Begründete Gesuche für eine Neufestsetzung des Mengenpreises sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres einzureichen.

⁷ Die Gebühren für Kleineinleiter (< 2'000 m³/a oder < 300 Einwohnergleichwerte) werden über die Abwassermenge berechnet.

26 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,

- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,

wird jährlich rückwirkend festgelegt und wird über die letzten drei Betriebsjahre gemittelt.

⁷ Die Gebühren für Kleineinleiter (< 2'000 m³/a oder < 300 Einwohnergleichwerte) werden über die Abwassermenge berechnet.

Art. 26 Rechtsetzungsbefugnisse

¹ Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

- a. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,

- b. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,

c. die Gebührentarife mittels Gebührenverordnung sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

c. **die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.**

Die Grundsätze der Gebührenerhebung sind in der Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerung geregelt und sind nicht in der Kompetenz des Gemeinderates. Tarifanpassungen erfolgen mit einem Gemeinderatsbeschluss.

² Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Benützungsgebühren bzw. die Tarife für Grund- und Mengengebühren periodisch und setzt deren Höhe in einem Beschluss fest.

In alter Version in Ziffer 17.

³ Der Gemeinderat überprüft die Höhe der Anschlussgebühren periodisch und beantragt deren Anpassung an der Gemeindeversammlung.

In alter Version war Zuständigkeit nicht explizit erwähnt.

² Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

⁴ Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.